

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Stromkennzeichnungsverordnung 2022 geändert wird

Auf Grund § 87 Abs. 8 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Die Stromkennzeichnungsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 48/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 223/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Ausdruck „§ 78 und § 79 ElWOG 2010“ durch den Ausdruck „§ 86 und § 87 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025,“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Z 1, 6 und 7, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „§ 78“ durch den Ausdruck „§ 86“, der Ausdruck „§ 79“ durch den Ausdruck „§ 87“ und der Ausdruck „ElWOG 2010“ durch den Ausdruck „ElWG“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 lautet:

„8. „Stromerzeugungsanlage“ eine Stromerzeugungsanlage gemäß § 6 Abs. 1 Z 143 ElWG mit Ausnahme von Notstromaggregaten.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 ElWG. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder eine Vorschrift des Unionsrechts verwiesen wird, sind diese in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

4. In § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 wird jeweils am Ende der Satz „Die Werte sind gerundet ohne Nachkommastellen anzuführen.“ angefügt.

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die zugrundeliegende Abgabemenge ist gerundet ohne Nachkommastellen in kWh zu kennzeichnen.“

6. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „(kWh)“ durch den Ausdruck „(kWh, gerundet ohne Nachkommastellen)“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Akkreditierungsgesetz 2012“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „BGBl. I Nr. 28/2012,“ eingefügt.

8. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „nachgeordnet“ die Wortfolge „oder daneben“ eingefügt.

9. In § 7 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2021,“.

10. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 73 Abs. 1 ElWOG 2010“ durch den Ausdruck „§ 84 Abs. 1 ElWG“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 73 Abs. 2 ElWOG 2010“ durch den Ausdruck „§ 84 Abs. 2 ElWG“ ersetzt.

12. In § 10 Abs. 1 lautet der Schlussteil:

„Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind vom Netzbetreiber gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 ElWG zu erheben.“

13. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres müssen jene Mengen, die im abgelaufenen Kalenderjahr von Stromhändlern und sonstigen Lieferanten in Österreich an Stromspeicher geliefert wurden, mit Herkunftsnachweisen belegt werden. Der Wirkungsgradverlust ist dabei zu berücksichtigen. Hierfür können technologiespezifische Referenzwirkungsgrade verwendet werden.“

14. § 10 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Bei hybriden Stromerzeugungsanlagen sind die Herkunftsnachweise pro Erzeugungstechnologie auszustellen. Die für eine zweifelsfreie Zuordnung notwendigen Messwerte sind gemäß den Standardmesskonzepten gemäß § 111 EIWG zu erfassen.

(5) Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden und bei denen das Endprodukt in das öffentliche Gas- oder Wasserstoffnetz eingespeist wird, sind Herkunftsnachweise zweckgebunden zu entwerfen. Im Anschluss werden basierend auf diesen Mengen Herkunftsnachweise für Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas erzeugt. Die dabei entstehenden Umwandlungsverluste zählen als energetischer Endverbrauch im Sinne der Stromkennzeichnung. Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden und bei denen das Endprodukt nicht in das öffentliche Gasnetz eingespeist wird, sind für die Lieferung durch den Versorger Herkunftsnachweise für den Zweck Umwandlung zu entwerfen.“

15. § 10a lautet samt Überschrift:

„Drittlieferungen, Strombezugsverträge, gemeinsame Energienutzung, Energiegemeinschaften und Direktleitungen

§ 10a. (1) Bei Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) und Power Purchase Agreements (Strombezugsverträge) ist der Lieferant für die Kennzeichnung zuständig, dem die Menge im Rahmen des Clearings zugerechnet wird. Abweichend davon kann die Kennzeichnung der Mengen, die über Strombezugsverträge geliefert werden, auch vom Anlagenbetreiber durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber die Entwertung der zum Strombezugsvertrag korrespondierenden Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank durchführen.

(2) Für Strommengen, die innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder im Rahmen von gemeinsamer Energienutzung (Peer-to-Peer-Verträge) verbraucht werden, sind keine Herkunftsnachweise auszustellen. Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass nur die Einspeisung des Überschusses für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gemeldet wird. Der innerhalb einer solchen Gemeinschaft erzeugte und verteilte Strom ist von der Stromkennzeichnung gemäß § 86 EIWG ausgenommen.

(3) Für Strom, der mittels Direktleitungen verteilt und nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, hat keine Stromkennzeichnung zu erfolgen.“

16. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 und Abs. 6, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 § 10 Abs. 1, 2 und 5 und § 10a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Novelle BGBl. II Nr. xxx/xxxx, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Stromkennzeichnung gemäß diesen Bestimmungen hat erstmalig im Jahr 2027 für die im Kalenderjahr 2026 gelieferten Strommengen zu erfolgen.“

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Stromkennzeichnungsverordnung über die Ausgestaltung der verpflichtenden Stromkennzeichnung gemäß §§ 86 und 87 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, in Bezug auf die Umwandlung von Stromherkunftsnachweisen in Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff sowie in Bezug auf Drittlieferungen, Strombezugsverträge, gemeinsame Energienutzung, Energiegemeinschaften und Direktleitungen präzisiert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine transparente und informative Stromkennzeichnung ermöglicht das Funktionieren eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt. Durch die Klarstellungen in Bezug auf die Umwandlung von Stromherkunftsnachweisen in Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff sowie in Bezug auf Drittlieferungen, Strombezugsverträge, gemeinsame Energienutzung, Energiegemeinschaften und Direktleitungen wird die Transparenz der Stromkennzeichnung erhöht. Diese Transparenz unterstützt auch das Ziel die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 (bilanziell) ausschließlich mit Erneuerbaren zu bewerkstelligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem ElWG, das die Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L, 2024/1711, 26.06.2024 S. 1, und die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L, 2024/1711, 26.06.2024 S. 1, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz E-ControlG hat die Regulierungsbehörde vor der Erlassung von Verordnungen eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 87 Abs. 8 EIWG sieht vor, dass die E-Control durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung, insbesondere gemäß § 87 Abs. 1 bis 3 EIWG, zu erlassen hat. Dies umfasst die Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachweise und der Stromkennzeichnung selbst.

Die Anpassungen sind in Hinblick auf technische und rechtliche Änderungen bei Stromdienstleistungsverträgen sowie deren gelebte Praxis erforderlich. Die Änderungen der bisherigen Bestimmungen in der KenV 2022 dienen einerseits der Verbesserung der aktuellen Vollzugspraxis, andererseits stehen sie im Lichte des durch das EIWG überarbeiteten Rechtsrahmens; dabei soll insbesondere den Entwicklungen auf dem Strommarkt in Richtung neuer Marktakteure (zB Energiegemeinschaften, aktive Kunden) Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil

Zu § 3 und § 4:

Eine Darstellung von kWh bzw. Prozentanteilen soll aus Übersichtsgründen und vereinfachend nur in ganzen Zahlen ohne Kommastellen erfolgen.

Zu § 10:

Die Umwandlung von Stromherkunftsnachweisen in Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff die in das öffentliche Netz eingespeist werden, erfolgt durch Entwertung mit dem Zweck Umwandlung. Die dafür verwendeten Herkunftsnachweise werden in Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase und Wasserstoff umgewandelt bzw. werden neue Herkunftsnachweise ausgestellt. Informationen der Stromherkunftsnachweise bleiben zum Teil erhalten, das Produktionsdatum wird neu ausgestellt. Wird das Umwandlungsprodukt nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern beispielsweise für den Sektor Verkehr verwendet, werden die Herkunftsnachweise vom Lieferanten oder Anlagenbetreiber mit dem Zweck „Umwandlung“ entwertet ohne, dass eine Umwandlung oder Neuausstellung von HKN im Gassystem erfolgt. Der Umwandlungsverlust gilt als Endverbrauch und ist vom Stromlieferanten im Rahmen der Stromkennzeichnung als Teil seiner Gesamtabgabe zu kennzeichnen.

Zur Berücksichtigung des Wirkungsgradverlustes bei Stromspeichern wie Batterien, werden vom Lieferanten Herkunftsnachweise zweckgebunden entwertet.

Zu § 10a:

Stromlieferanten können die Mengen, die über Strombezugsverträge bezogen werden aus ihrer Stromkennzeichnung herausnehmen. Die Kennzeichnungspflicht liegt dann beim Anlagenbetreiber. Dieser muss die benötigten Herkunftsnachweise für die Kennzeichnung auf einem eigenen Konto in der Stromnachweisdatenbank entwerten.

Werden Strommengen nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist, sondern über Direktleitungen verteilt, beispielsweise auf einem Werksgelände, werden dafür keine Herkunftsnachweise ausgestellt. Die Mengen werden als Eigenverbrauch gewertet.

Die gemeinsame Nutzung vom Strom (Peer-to-Peer) wird im Hinblick auf Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung Energiegemeinschaften gleichgesetzt. Für diese Mengen werden keine Herkunftsnachweise ausgestellt. Lediglich für den Überschuss, der von den betreffenden Anlagen in das öffentliche Netz eingespeist wird, werden Herkunftsnachweise ausgestellt. Die Netzbetreiber sind angehalten nur den Überschuss zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu melden.

Zu § 13:

Die Anpassungen der Verweise an das EIWG sowie § 10 Abs. 4 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, die inhaltlichen Änderungen der Stromkennzeichnungsverordnung-Novelle 2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Die Stromkennzeichnung gemäß den Bestimmungen dieser Novelle hat erstmalig im Jahr 2027 für die im Kalenderjahr 2026 gelieferten Strommengen zu erfolgen.

